

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), und § 26 Absatz 2 der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – JAPrO) vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2011 (GBl. S. 164), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Februar 2012 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft vom 7. November 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 34, Nr. 48, S. 330–334), zuletzt geändert am 9. Dezember 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 89, S. 638), beschlossen.

Nach erteiltem Einvernehmen des Justizministeriums hat der Rektor seine Zustimmung am 26. April 2012 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:

a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Bei amtsärztlich nachgewiesenen prüfungsunabhängigen und nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, welche die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten erschweren, werden auf schriftlichen Antrag hin Maßnahmen zum Ausgleich getroffen. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. Wird die Bearbeitungszeit verlängert oder werden Ruhepausen gewährt, so darf die Zeit der Verlängerung und der Ruhepausen insgesamt 50 Prozent der ursprünglichen Bearbeitungszeit nicht überschreiten. Der Antrag ist vor Beginn der Übung an den Studiendekan/die Studiendekanin zu richten und zu begründen.

(4) Ein Täuschungsversuch, der zum eigenen oder fremden Vorteil erfolgt und auch in der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bestehen kann, führt zur Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

2. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Philosophische und theoretische Grundlagen des Rechts,“.

b) In Absatz 1 wird Nummer 7 wie folgt neugefasst:

„Staat und Recht im Mehrebenensystem,“.

c) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Erweiterte“ gestrichen.

3. **§ 9 Absatz 5** wird durch folgende Absätze 5 und 6 **ersetzt**:

„(5) Bei amtsärztlich nachgewiesenen vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die innerhalb der letzten Woche der Bearbeitungszeit bestehen und den Abschluss der Studienarbeit erschweren, wird auf schriftlichen Antrag hin die Bearbeitungszeit verlängert, insgesamt jedoch um höchstens eine Woche. Der Antrag ist unverzüglich an den Studiendekan/die Studiendekanin zu richten und zu begründen. Gleiches gilt bei schweren Krankheits- oder bei Todesfällen im engsten Angehörigenkreis oder bei schwerwiegenden Ereignissen, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat.“

(6) Bei amtsärztlich nachgewiesenen prüfungsunabhängigen und nicht nur vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigungen, welche die Anfertigung der Studienarbeit erschweren, werden auf schriftlichen Antrag hin Maßnahmen zum Ausgleich getroffen. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. Wird die Bearbeitungszeit verlängert, darf diese Verlängerung 50 Prozent der ursprünglichen Bearbeitungszeit nicht überschreiten. Der Antrag ist vor Ausgabe der Studienarbeit an den Studiendekan/die Studiendekanin zu richten und zu begründen.“

4. **§ 10 Absatz 5** wird wie folgt **neugefasst**:

„(5) Bei amtsärztlich nachgewiesenen prüfungsunabhängigen und nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden auf schriftlichen Antrag hin Maßnahmen zum Ausgleich getroffen. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. Wird die Bearbeitungszeit verlängert oder werden Ruhepausen gewährt, so darf die Zeit der Verlängerung und der Ruhepausen insgesamt 50 Prozent der ursprünglichen Bearbeitungszeit nicht überschreiten. Der Antrag ist spätestens unmittelbar nach der Anmeldung zur Aufsichtsarbeit an den Studiendekan/die Studiendekanin zu richten und zu begründen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.

Freiburg, den 26. April 2012



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor